

Satzungen und Wahlordnungen der Central-direction der Monumenta Germaniae Historica.

Statut für die Fortführung der Monumenta Germaniae Historica.

§ 1. Für die Fortführung der Arbeiten der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde wird eine neue Central-direction gebildet, in welche die Mitglieder der bisherigen Centraldirection eintreten, und welche in Verbindung mit der Königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin steht.

§ 2. Die Centraldirection besteht aus mindestens neun Mitgliedern, von denen die Akademien der Wissenschaften zu Berlin, zu Wien und zu München je zwei ernennen, ohne dabei an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden zu sein. Die übrigen Mitglieder, falls Vacanzen eintreten oder die Zahl von neun Mitgliedern überschritten wird, werden von der Centraldirection gewählt.

§ 3. Der Vorsitzende der Centraldirection wird, nach erfolgter Präsentation mindestens zweier von der Centraldirection für geeignet erachteter Personen, auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt. Der Vorsitzende muss seinen Wohnsitz in Berlin haben oder nehmen und verliert seine Stellung als solcher, wenn er diesen Wohnsitz aufgibt.

§ 4. Den Arbeitsplan der Gesellschaft stellt die Centraldirection fest und überträgt nach Gutfinden einzelne Abtheilungen zu besonderer Leitung an geeignete Gelehrte.

§ 5. Die Gelehrten, welche die Leitung einzelner Abtheilungen übernehmen, sind, falls sie nicht bereits der Centraldirection angehören, für die Zeit dieses ihres Auftrags Mitglieder derselben.

§ 6. Die Centraldirection fasst ihre Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Anwesenden, deren mindestens drei sein müssen. Ist bei Wahlen im ersten Wahlgang nur relative Mehrheit erreicht, so wird die Abstimmung wiederholt; erzielt auch die zweite keine absolute Mehrheit, so entscheidet die relative. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.